

den 7. März.
No 1370. Dec. 1793.

Der löbl. Landtjast überbringt
dieses Zeugnis d. d. 24. 7. 1793,
sitzt über das Holzschlag- und
Grüßungszeugnis des ant. Mier
Abgenoss zu Abgenoss mit
dem Abgenoss, das für über
in Gürtel der abfiedig zu ma-
funden Landtjast perrost
Abgenoss des Meus, als für über,
mit der Grüßung Landtjast zu
nachstehen möge.

Conclusum.

Im Stadt vintrobunnenister Gg
Mülper vorläufig aufzubringen,
das Inopelbe die Grund, wo
den dem bezeugten Litzfellen
so Holz geschlag, sondern still,
genau bezeugt, und perost
Colation nachstehen sollen, ob
die angutmeinen Holzschlagung
nicht etwa befugungsfähig werden
dürften.

No 3.

Aufklärung des Programm-
fandments über das Abgenoss
sollen auftragsgemäß des
Gef. Landt mit der Litz, dem
selben aus dem von dem
angabnehmten Grund und in
der Abgenoss Landtjast ab-
weislich zu Abgenoss, weil
binnen der bestfunden Mier
die Abgenoss, welche Dupplic
Landt zum Grundst. jener
Landschaft zu nehmen ge-